

Hinweise für Gewerbetreibende
(Auszug aus der Friedhofssatzung der Stadt Uslar)

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Die Ausführung von Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleister setzt eine vorherige Zulassung durch die Stadt voraus. Diese ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen von Bediensteten der Stadt zu befolgen. Dienstleister haften für sämtliche Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten der Stadt bei und im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit zufügen. Sie haben die Stadt von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit ihrer Gewerbetätigkeit freizustellen.
- (4) Eine Ausübung der Tätigkeit kann von der Stadt untersagt werden, wenn der Dienstleister gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen hat oder den Anordnungen der Stadt oder des Friedhofspersonals nicht nachkommt und ihm daraufhin schriftlich für den Fall einer Wiederholung die Untersagung seiner weiteren Tätigkeit angedroht worden war. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Während der Bestattungsfeiern ist die Ausführung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Dienstleistungen auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (7) Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen.

§ 19 (Abs 3) Gestaltungsvorschriften

Grabmale dürfen entsprechend der Würde des Ortes nicht für Reklamezwecke benutzt werden. Deshalb dürfen Firmennamen nur seitlich oder auf der Rückseite des Grabmals, höchstens 10 cm über dem Erdboden, und nur bis zu 1,5 cm Schriftgröße angebracht werden. Farbiges Ausarbeiten des Firmennamens ist nicht gestattet.